



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe  
54.4c1-8823.12/3.24 Daimler RA/Bau2/2.1

Daimler AG  
Mercedes-Benz Rastatt  
Werksleitung  
z. H. Herrn [REDACTED]  
Mercedesstr. 1  
76437 Rastatt

Karlsruhe 23.08.2016  
Name Dr. Anna-Cath. Burckhardt  
Durchwahl 0721 926-7454  
Aktenzeichen 54.4c1-8823.12/3.24/Daimler  
RA / Bau 2/2.1  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 [REDACTED]

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED]

 Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG

Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 auf Erweiterung des Karosserie-Rohbaus  
(Gebäude 2 und 2/1) und Änderung des Logistikkonzeptes im Mercedes-Benz Werk  
Rastatt, Mercedesstr. 1 in 76437 Rastatt

Antrag vom 21.10.2016

Unser Schreiben vom 28.10.2015, Az.: 54.4c1-8823.12/3.24/Daimler RA/Bau 2/2.1

Ihr Schreiben vom 18.11.2015 mit ergänzenden Unterlagen

Anlagen

1 Mehrfertigung

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (5 Ordner, Fertigung 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 22.10.2015, abschließend ergänzt am 18.11.2015, gemäß §§ 4 ff,  
10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG ergeht die

## Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Zur Erweiterung der Gebäude 2 und 2/1 für den Karosserie-Rohbau einschließlich der Änderung des Anlieferungskonzeptes auf dem Betriebsgelände Mercedesstraße 1 in 76437 Rastatt.

- 1.1 Bestandteil der Entscheidung sind die brandschutztechnischen Konzepte des Büro Halfkann + Kirchner Partner GmbH zur Erweiterung von Bau 2 (Stand: 16.11.2015, Index A2, Vorgang 1504-502-G 0035-fud.doc) und Erweiterung Bau 2/1 (Stand: 16.11.2015, Index A.2, Vorgang 1504-501-G 0093-fud.doc).

**Hinweis:** Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Ergibt sich daraus eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer oder eine höhere rechnerische erforderliche Widerstandsdauer so liegt eine Nutzungsänderung vor. Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Änderungsantrages und einer Änderungsgenehmigung. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Genehmigung.

- 1.2 Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:

- die erforderliche Baugenehmigung
- die Befreiung hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters um 2 m
- die Abweichung hinsichtlich der Überschreitung des Brandbekämpfungsabschnitts in Rohbauhalle 2
- die Abweichung hinsichtlich der nichtdurchgängigen lichten Raumhöhe von 12 m in Rohbauhalle 2

- die Abweichung hinsichtlich der Laufweglänge in der Rohbauhalle 2 und 2/1
- die Abweichung hinsichtlich der Laufweglänge von den Produktionsflächen bis zum Erreichen des Hauptganges in der Rohbauhalle 2 und 2/1

- 1.3 Die Änderungsgenehmigung ergeht entsprechend den mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.5 Für die Flächen der Bebauungspläne der Stadt Rastatt die „Allgemeines Wohngebiet“ im Umfeld der Firma Daimler AG Rastatt ausweisen, repräsentiert durch die Messpunkte IO 1 „Wohnhaus Buchenstr. Nr. 28“ und am Messpunkt IO 2 „Siemensstr. 1“, wird ein zulässiger Immissionswert für Lärm, ausgehend von dem der Daimler AG, Mercedes Benz einschließlich des Fahrzeugverkehrs ausschließlich zur Nachtzeit für die lauteste Stunde zum Schichtwechsel ein Immissionswert am Standort IO 1 (Gemengelagewert) von **43,5 dB(A)** und am Standort IO 2 ein Immissionswert (Gemengelagewert) von **41,2 dB(A)** festgelegt. Die lauteste Stunde liegt in der Zeit der Schichtwechsel von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr bzw. zwischen 05:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
- 1.6 Der LKW-Verkehr für die Rohbauhallen 2 und 2/1 darf im Nachtzeitraum (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) , „lauteste“ volle Nachtstunde, nicht mehr als 15 LKWs

betragen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 36 LKW im Nachtzeitraum (22:00 Uhr – 6:00 Uhr), „lauteste“ volle Nachtstunde , auf dem Betriebsgelände fahren.

- 1.7 Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlischt die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.03.2016, Az.: 54.4c1-8823/Daimler RA /§8a Bau 2 und 2/1 gem. § 8a BImSchG.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.9 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium **spätestens einen Monat** nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.10 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

**Hinweis: Vor Ingebrauchnahme der Genehmigung muss dem Regierungspräsidium mitgeteilt werden, dass Auflagen und inhaltliche Anforderungen umgesetzt sind.**

## **2. Auflistung der Antragsunterlagen**

Bestandteil des Antrags sind fünf gesiegelte Ordner (mit der Bezeichnung Daimler BImSchG-Antrag Nr. 3.24, Änderung nach §§ 4 und 16 BImSchG, Gebäude 2 und 2/1 Erweiterung Karosserie-Rohbau, Stand 22.10.2015“) und bestimmen dessen Umfang.

## **3. Beschreibung der Anlage und des Vorhabens**

3.1 Die Firma Daimler AG Mercedes Benz Werk Rastatt betreibt am Standort Rastatt eine Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von bis zu 380.000 Stück pro Jahr. Für die Anlage liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Die Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Rastatt beabsichtigt, um die Produktion der nächsten Generation der am Standort Rastatt produzierten Fahrzeugmodelle bauen zu können, die Gebäude 2.0 und 2.1 durch Hallenanbauten zu erweitern. Mit den Hallenanbauten werden Wechselflächen geschaffen, auf denen die neuen Produktionsanlagen aufgebaut werden können, während die Fertigung der bisherigen Modelle noch läuft. Die jährlich produzierte Stückzahl von bis zu 380.000 Stück wird durch das Vorhaben nicht geändert. Die neue Fertigung besteht aus den drei Bereichen Zusammenbau 1 bis 3 mit jeweils zwei Fertigungslinien.

Mit dem Wechsel der Fahrzeugbaureihen erfolgt auch ein Wechsel des Belieferungskonzeptes. Die für die Fertigung der Karosserien benötigten Bleche und Pressteile werden künftig statt mit der Bahn per LKW angeliefert. Dadurch erhöht sich das LKW-Aufkommen auf und zum Werksgelände.

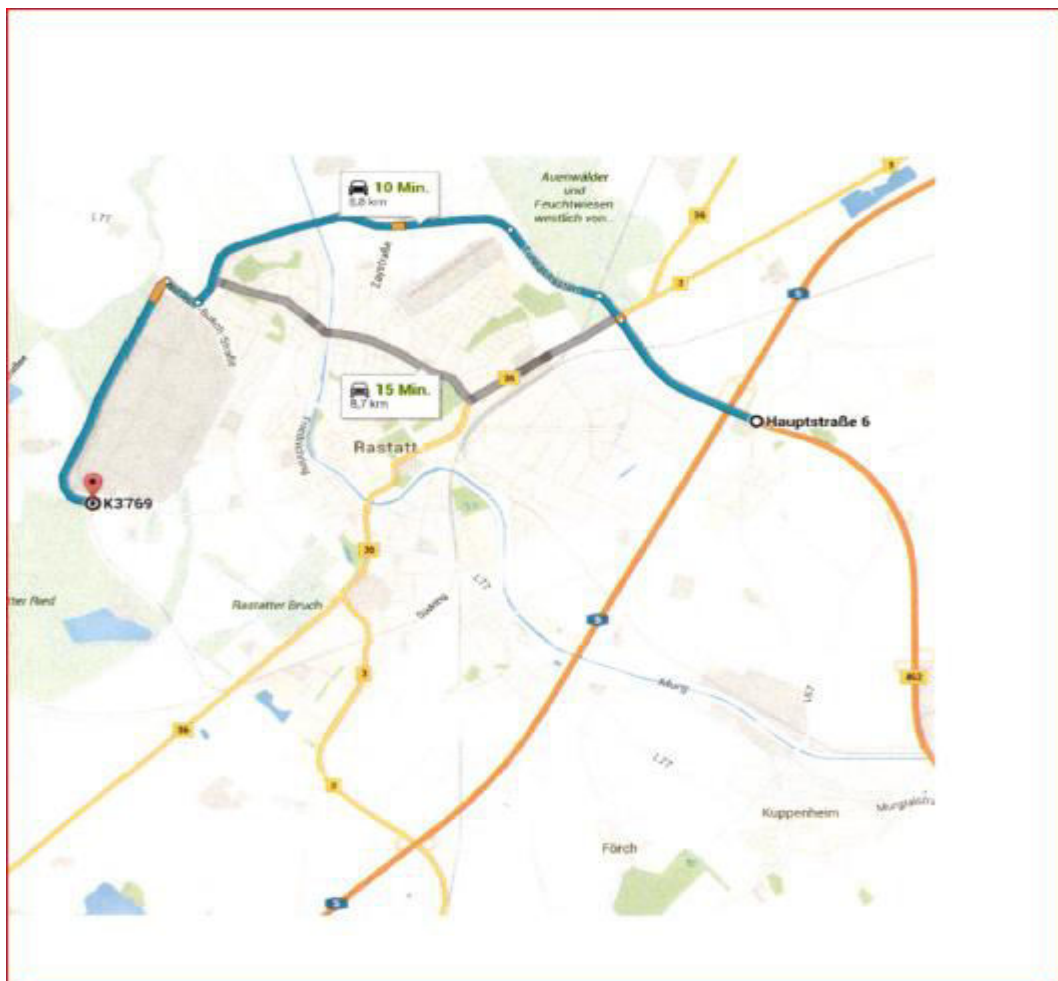
### **3.2 Wesentliche neue technische Betriebsteile und Betriebsdaten:**

Errichtung von vier Trockenkühltürmen auf dem Gebäudeanbau von Gebäude 2/1. Der Primärkreislauf der Kühltürme ist mit einer Glykohl-Mischung (34 %) befüllt.

Die Leistung der Kühltürme beträgt jeweils 1000 kW.

### 3.3 Anlieferkonzept

Mit dem Wechsel der Fahrzeugbaureihen erfolgt auch ein Wechsel des Belieferungskonzeptes. Die für die Fertigung der Karosserien benötigten Bleche und Pressteile werden künftig statt mit der Bahn per LKW angeliefert. Dadurch erhöht sich das LKW-Aufkommen zur Rohbaubelieferung auf und zum Werksgelände von bisher 195 LKW auf 295 LKW pro Tag, die sich gleichmäßig auf drei Schichten verteilt. Durch die Bahnanlieferung werden daher 100 LKWs zusätzlich auf das Betriebsgelände kommen. Die unten aufgezeigte Fahrroute ist für den LKW-Verkehr des neuen Vorhabens vorgesehen (Blaue Route, ab BAB Hauptstraße, und dann K-Straße 462 nach Kuppenheim).



#### **4. Nebenbestimmungen**

##### **Bedingungen, Auflagen, Hinweise und inhaltliche Beschränkungen**

#### **4.1. Immissionsschutz**

##### **4.1.1 Luftreinhaltung**

4.1.1.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der aufgelisteten Quellen (s. Antrag Seite 17, für Halle 2 und 2/1) dürfen die nachfolgende Massenkonzentration- jeweils angegeben im Normzustand (273 K, 1013 mbar trockenes Abgas) - nicht überschreiten.

Gesamtstaub von  $1 \text{ mg/m}^3$

4.1.1.2 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung gemäß Ziffer 4.1.1.1 ist nachzuweisen. Der Nachweis muss erbracht sein, wenn die Anlagen mit den höchsten Leistungen betrieben werden.

4.1.1.3 Vom Sachverständigen einer zugelassenen Messstelle ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Betriebs der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre der Nachweis zu führen, dass die luftverunreinigenden Emissionen die in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

4.1.1.4 Messprogramm und Auswertungen der Einzelmessungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde notifizierte Messstelle nach Nr. 5.3.2.2 der TA Luft ausführen zu lassen.

4.1.1.5 Die Messplanung ist spätestens vier Wochen vor Messbeginn in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe festzulegen.

Der beauftragten Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzu- haltender Grenzwert, Einsatzstoffe, unterschiedliche Betriebszustände und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

- 4.1.1.6 Eine Ausfertigung des Ermittlungsberichts ist von der beauftragten Mess- stelle unmittelbar an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übersenden.

#### 4.1.2 Lärmschutz

- 4.1.2.1 Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzu- stellen, dass die von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen der Daimler AG Mercedes-Benz einschließlich dem Verkehrslärm auf dem Be- triebsgelände ausgehenden Lärmemissionen – ermittelt als Beurteilungs- pegel nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) an den nachfolgen- den vier Immissionsorten – auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen - die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

<b>Immissionsorte und Richtwerte (Gebietsausweisung)</b>	<b>Nachtwert</b> (Lauteste Stunde 22:00 bis 23:00 h 05:00 bis 06:00 h mit Schichtwech- sel [dB(A)])	<b>Nachtwert</b> ohne Schicht- wechsel [dB(A)]	<b>Tagwert**</b> [dB(A)]
Allgemeines Wohngebiet (WA), IO 1 (Buchenstr. 38)	43,5*	37	49
Allgemeines Wohngebiet (WA), IO 2 (Siemensstr. 1)	41,2*	37	49
Allgemeines Wohngebiet (WA) IO 3 (Draisstr. 18)	40	40	52
Allgemeines Wohngebiet (WA) IO 4 (Im Streibelgrund 23a)	40	40	52

\* Gemengelage gem. TA Lärm

\*\*reduzierter Immissionswert tagsüber erforderlich, bedingt durch die Vorbelastung anderer gewerbli- che Betriebe im Umfeld



Hinweis: Sofern zukünftig auch andere gewerbliche Anlagen, für die die TA Lärm anzuwenden ist, nachts pegelbeeinflussend auf die Messpunkte einwirken, bleibt zur dann erforderlichen Festlegung eines anteiligen Immissionswerts der Erlass einer nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) vorbehalten.

4.1.2.2 Die Einhaltung der unter Nr. 4.1.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte ist spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen.

4.1.2.3 Zur Einhaltung der Immissionswerte sind nach der Schalltechnischen Prognose der DEKRA Automobil GmbH vom 16.11.2015 (Projektnummer: 555035150) folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Außenbauteile wie Fenster, Tore und RWA Klappen müssen im Nachtzeitraum geschlossen gehalten werden. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Das Schalldämmmaß  $R_w$  für die Oberlichter und Rauchabzugsklappen beträgt  $\geq 24$  dB und für die Tore  $\geq 25$  dB.
- Für die haustechnischen Anlagen dürfen bei den weiteren Planungen für die Rohbauhalle 2 folgende aufgeführte Schalleistungen nicht überschritten werden (s. Tabelle 5 der Prognose) u. a.
  - 4 Zuluftansaugungen in der Nordfassade und 2 Zuluftansaugungen in der Südfassade des Lüftergeschoßes mit einem Schalleistungspegel  $L_w \leq 71$  dB(A)
  - 6 Abluftöffnungen über Dach des Lüftergeschoßes mit einem Schalleistungspegel  $L_w \leq 71$  dB(A)
  - Außenluftansaugung über Dach zwischen Achse 7- 8 und S-T mit einem Schalleistungspegel  $L_w \leq 71$  dB(A)
  - Abluftöffnung über Dach zwischen Achse 8 und S-T mit einem Schalleistungspegel  $L_w \leq 78$  dB(A)

- Für die haustechnischen Anlagen dürfen bei den weiteren Planungen für die Rohbauhalle 2/1 folgende aufgeführte Schalleistungen nicht überschritten werden (s. Tabelle 8 der Prognose) u. a.
  - 2 Zuluftansaugungen in der Nordfassade und 1 Zuluftansaugung in der Südfassade des Lüftergeschoßes mit einem Schalleistungspegel  $L_w \leq 71$  dB(A)
  - 3 Abluftöffnungen über Dach des Lüftergeschoßes mit einem Schalleistungspegel  $L_w \leq 71$  dB(A)
  - 4 Trockenkühler zwischen den Achsen 1-3 und U-T mit einem Schalleistungspegel  $L_w \leq$  je 86 dB(A)
  
- Die Fassaden bei beiden Hallen sind gem. Prognose mit einem Schalldämmmaß  $R_w$  von  $\geq 40$  dB auszuführen.
  
- Die Fenster und Verglasungen (Isolierverglasungen) sind bei den Hallen mit einem Schalldämmmaß  $R_w$  von  $\geq 33$  dB auszuführen.
  
- Die Dächer der beiden Hallenanbauten sind mit einem Schalldämmmaß  $R_w$  von  $\geq 36$  dB auszuführen.
  
- Für die geplante Erweiterung der Rohbauhallen 2.0 und 2.1 sind in der lautesten Stunde (Nachtzeit) maximal 15 LKW berechnet, das maximale Verkehrsaufkommen beträgt künftig nicht mehr als 36 LKW' s in der lautesten Stunde. Die Daten sind einzuhalten.

Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen sowie die Erstellung von Betriebsanweisungen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Entsprechende Technische Betriebsdaten der eingebauten Anlagen sind mit beizufügen.

- 4.1.2.4 Über die vorgesehene Messung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung durch Vorlage der Messplanung zu informieren.

4.1.2.6 Die mit diesem Bescheid zugelassenen Bauarbeiten mit lärmintensiven Baumaschinen dürfen nur während der Tagzeit (07.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden.

4.1.2.7. Die Firma Daimler hat eine Verpflichtung in die Zulieferverträge dergestalt aufzunehmen, dass der zukünftige, durch die Änderung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung hinzukommenden LKW-Verkehr, über die sog. Nordroute (BAB-Anschlussstelle Rastatt –Nord) zu erfolgen hat.

#### **4.1.3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

4.1.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)), zu verpflichten.

4.1.3.2 Bei den Bauarbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen soweit möglich schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

4.1.3.3 Sollten sich während der Bauphase Hinweise ergeben, dass eine Überschreitung der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte an den in der schalltechnischen Prognose festgelegten Immissionsorten nicht ausgeschlossen ist, ist durch Schallpegelmessungen einer gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte bei maximal möglicher Lärmleistung zu überprüfen. Bei Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

#### **4.1.4 Abfall**

- 4.1.4.1 Der Verwertungsweg der Aluminiumschleifstaub (AVV 120104) ist vor der ersten Entsorgung dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.4.2 Die Abgabe von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Abfallschlüssel, Menge, Verwertungs- / Beseitigungsort). Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss während der Betriebszeit jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 4.1.4.3 Die Abfälle sind entsprechend den Regelungen der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (s. BGBl. I, Nr. 48, S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß zu entsorgen; die entsprechenden Nachweise sind zu führen, auf die Gültigkeit der Entsorgungsnachweise ist zu achten. Die im Betrieb anfallenden Filtermatten sind entweder unter dem Abfallschlüssel 15 02 02\* (Aufsaug- und Filtermaterialien, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) oder mit dem Abfallschlüssel 15 02 03 (Aufsaug- und Filtermaterial ohne gefährliche Stoffverunreinigung) zu deklarieren. Die Einstufung mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) ist nicht zutreffend und wird untersagt. Bitte legen Sie die entsprechenden Nachweise für die Entsorgung vor.
- 4.1.4.4 Abfallrechtlicher Hinweis:

Das bei den Baumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist abfallrechtlich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu betrachten. Die anfallenden Abfälle sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rastatt zu entsorgen.

#### **4.1.5 Abwasser**

- 4.1.5.1 Während der gesamten Baumaßnahme ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

#### **4.2 Sonstige Nebenbestimmungen**

##### **4.2.1 Baurecht**

- 4.2.1.1 Das Baufenster darf mit den LKW-Wareneingangsboxen der Rohbauhalle 2 an der Achse T mit drei Verladeboxen um 2 m überschritten werden.
- 4.2.1.2 Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Stadt Rastatt, Fachbereich Baurecht und Denkmalamt schriftlich anzuzeigen (§ 66 Landesbauordnung (LBO)). Das Formular für die Anzeige ist beim Bauordnungsamt zu erfragen.
- 4.2.1.3 Die Erteilung des Baufreigabebescheins (roter Punkt) erfolgt erst nach Vorlage folgender Unterlagen und Nachweise beim Baurechtsamtsamt der Stadt Rastatt:
- 4.2.1.3.1 der geprüften bautechnische Nachweise (§ 17 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)).
  - 4.2.1.3.2 der Bauleitererklärung (§ 42 LBO)
  - 4.2.1.3.3 Pläne für das erste Zwischengeschoss mit Darstellung der Fahrstraßen
- 4.2.1.4 Der Bauherr hat vor Baubeginn einen geeigneten Bauleiter zu bestellen und dem Bauordnungsamt Stadt Rastatt zu benennen. Dazu hat der Benannte den Nachweis über die uneingeschränkte Tätigkeit als Bauleiter zu erbringen (§ 42 LBO).

- 4.2.1.5 Bei Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage des Gebäudes auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen festgelegt sein (§ 53 Abs. 3 LBO).
- 4.2.1.6 Für die Überwachung der Baumaßnahmen ist ein Fachbauleiter vor Beginn der Arbeiten zu bestellen und dem Bauordnungsamt der Stadt Rastatt zu benennen (§ 42 LBO).
- 4.2.1.7 Nach Abschluss der Rohbauarbeiten ist die Rohbauabnahme zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, so dass die Abnahme vor Ausführung der Gipserarbeiten erfolgen kann.
- 4.2.1.8 Der Bauherr hat dem Kundenbereich Baurecht rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Fertigstellungsabnahme gegeben sind. Das Formular erhalten Sie beim Bauordnungsamt.
- 4.2.1.9 Für die Fertigstellungsabnahme sind erforderlich:
- 4.2.1.9.1 Der Überwachungsbericht des Prüfsachverständigen
  - 4.2.1.9.2 Errichterbescheinigung der brandschutztechnischen Bauteile (Rauchwärmeabzugsanlagen, Feuerlöschanlage)
- 4.2.1.10 **Prüfauftrag:** Für das oben bezeichnete Bauvorhaben hat das Bauordnungsamt der Stadt Rastatt nach § 17 Abs. 1 LBOVVO in Verbindung mit der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) den Auftrag zur bautechnischen Prüfung – der Auftrag umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die **Überwachung** der Ausführung in konstruktiver Hinsicht – an den Prüfsachverständigen

Dr. Ing. Dietmar H. Maier  
Fritz-Erler-Straße 25  
76135 Karlsruhe erteilt.

Der Prüfauftrag ist zweigeteilt

1. Prüfung für die Erweiterung Rohbau 2, Az.: B: 615-2015
2. Prüfung für die Erweiterung Rohbau 2/1, Az.: B: 616-2015

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Ausführung der prüfpflichtigen Bauteile erst nach Zahlung des Kostenvorschusses an den Prüffingenieur und nach Abschluss der Prüfung für die entsprechenden Bauteile und erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines erfolgen darf.

4.2.1.11 Anforderungen an die Bauausführung:

- 4.2.1.11.1 Beachtung der Energiesparverordnung (EnEV) 2014
- 4.2.1.11.2. Beachtung der Industriebaurichtlinie (IndRL) Januar 2015

**4.2.2 Brandschutz**

4.2.2.1 Die Größe des Brandbekämpfungsabschnitts wird in Rohbauhalle 2 auf 144.000 m<sup>2</sup> festgelegt. Bei einer Veränderung ist zumindest eine immissionsschutzrechtliche Anzeige und erneute Prüfung durch die zuständigen Behörden erforderlich.

4.2.2.2 Für die Rohbauhalle 2 wird, bei einer Grundfläche von 144.00 m<sup>2</sup>, eine nichtdurchgängige lichte Raumhöhe von 12 m zugelassen. Bei einer Veränderung ist zumindest eine immissionsschutzrechtliche Anzeige und erneute Prüfung durch die zuständigen Behörden erforderlich.

4.2.2.3 Die zulässige Laufweglänge auf den Hauptwegen bis zu einem Ausgang ins Freie bzw. in einem der bestehenden Fluchttunnel darf in den Rohbauhallen 2 und 2/1 maximal 170 m betragen. Bei einer Veränderung der Hauptwege oder einer Entfernung von Ausgängen zur Einhaltung der genannten Laufweglänge, die zu einer Überschreitung der Länge von 170 m führen, ist zumindest eine immissionsschutzrechtliche Anzeige und eine erneute Prüfung durch die zuständigen Behörden erforderlich.

- 4.2.2.4 Die Laufweglänge von den Produktionsflächen bis zum Erreichen des Hauptganges wird in Rohbauhalle 2.0 und 2.1 auf 30 m festgelegt. Bei einer Veränderung ist zumindest eine immissionsschutzrechtliche Anzeige und eine erneute Prüfung durch die zuständigen Behörden erforderlich.
- 4.2.2.5 Die Maßnahmen aus dem jeweiligen Kapitel 4 der beiden Brandschutzkonzepte 1504-502-G 0093-fud und 1504-501-6 0035-fud, jeweils Index A2 Stand 16.11.2015 vom Büro Halfkann + Kirchner zur Erweiterung von Bau 2.0 und Erweiterung Bau 2.1 sind vollumfänglich anzuwenden. Im jeweiligen Kapitel 4 der beiden Brandschutzkonzepte sind die gelisteten Abweichungen Nr. 1-5 mit den beschriebenen Kompensationen begründet. Der Unterzeichner der Brandschutzkonzepte ist im Rahmen der stichprobenartigen Objektüberwachung zu beauftragen, dass die Auflagen der Genehmigung umgesetzt und die Forderungen der Brandschutzkonzepte erfüllt worden sind. Der Genehmigungsbehörde ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- 4.2.2.6 Zur Absicherung der vorliegenden Brandlastberechnungen müssen bei der Aufnahme der neuen Produktion sowie später bei Änderungen im Betriebsablauf, spätestens nach einem Zeitraum von jeweils 5 Jahren oder im Zusammenhang mit den regelmäßigen Brandverhütungsschauen, die für die Brandlastberechnungen verwendeten Mengen, überprüft und für die jetzt pauschal angesetzten Brandlasten neu erfasst werden.
- 4.2.2.7 Zur Absicherung der für die Berechnung angenommenen Öffnungsflächen ist im Zuge der weiteren Planungen eine Zusammenstellung der vorhandenen und der geplanten Öffnungsflächen im Dach mit den jeweils freien (geometrischen) Öffnungsflächen zu erstellen. Die Öffnungsflächen müssen für den Bau 2.1 mindestens 1620 m<sup>2</sup> und für den Bau 2.0 mindestens 4210 m<sup>2</sup> betragen. Die Zusammenstellung ist der Genehmigungsbehörde und der Stadt Rastatt vorzulegen.
- 4.2.2.8 Zur Hervorhebung der Freiflächen zwischen den Einbauten und der Darstellung der Begrenzungen der Teilflächen sind die Fahrstraßen aus dem Erdgeschoß auch **in den Plänen für die Feuerwehr** (Ersatz für Feuerwehrplä-



ne) für die höher gelegenen Flächen einzutragen und bis zur Baufreigabe der Stadt Rastatt vorzulegen.

- 4.2.2.9 Die Flucht- und Rettungswege in den Gebäuden sind gut sichtbar und dauerhaft nach DIN 4844, Ausführung nach Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung), zu kennzeichnen. Hierzu sind die Flucht- und Rettungszeichen im Bereich der Notausgänge und der Treppenabgänge an eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung (Ersatzstromquelle) anzuschließen. Die übrigen Flucht- und Rettungszeichen im Hallenbereich sind nachleuchtend auszuführen.
- 4.2.2.10 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich von Innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen solange sich Personen im Gebäude befinden.
- 4.2.2.11 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung unter Hinweis auf die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 (Maßnahmen gegen Brände) ausreichend Handfeuerlöschgeräte gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
- 4.2.2.12 In den Hallen muss eine ausreichende Rauchableitung gewährleistet sein, damit eine Brandbekämpfung möglich wird. Für die Ausführungen gelten die Angaben bzw. das Prüfergebnis der Brandschutzkonzepte.
- 4.2.2.13 Die Rohbauhallen 2 und 2/1 müssen eine Warnanlage erhalten, durch die im Gefahrenfall die Personen alarmiert und die Räumung des Gebäudes eingeleitet werden kann. Das Warnsignal muss sich unmissverständlich von anderen Signalen unterscheiden und in allen Räumen zu hören sein. Für die Ausführung gilt Ziffer 5.6.5 der Industriebaurichtlinie, Fassung Juli 2014.
- 4.2.2.14 Die gesamten Hallen sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszurüsten. Die Anlage ist in der Kategorie 1, Vollschutz, technische Ausführung nach DIN 14675, zu errichten. Abnahme, Instandhaltung und wieder-

kehrende Prüfungen sind nach DIN VDE 0833 durchzuführen. Die Brandmeldeanlage ist über die vorhandene Brandmeldezentrale unmittelbar auf die Sicherheitsleitstelle der Werkfeuerwehr aufzuschalten. Die Brandmeldeanlage ist in der Betriebsart OM, Brandmeldeanlagen ohne technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen, auszuführen. Vor Nutzung des Gebäudes ist die Brandmeldeanlage mit allen zugehörigen Einrichtungen im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr in Betrieb zu nehmen. Die erforderlichen Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14095 müssen vorhanden sein.

- 4.2.2.15 Der Betreiber hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Stelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 4.2.2.16 Dämmstoffe und Verkleidungen im Bereich der Fassaden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102) bestehen.
- 4.2.2.17 Die Werkfeuerwehr muss jederzeit spätestens 5 Minuten nach der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen. Einsatzstelle ist die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgetragen werden. Die ersteintreffende Einheit muss Gruppenstärke (0/1/8/9) entsprechen.
- 4.2.2.18 Die in den Brandschutzplänen enthaltenen Angaben über die Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen, das Brandverhalten von Baustoffen sowie weitere Angaben zu brandschutztechnischen Einrichtungen und Anforderungen sind verbindlich und entsprechend herzustellen bzw. umzusetzen. Sollten in dieser Entscheidung Nebenbestimmungen mit höheren Anforderungen als in den Planunterlagen dargestellt und beschrieben werden, so gelten die Anforderungen aus dem Bescheid.
- 4.2.2.19 Die Erweiterungen sind mit einer selbsttätigen, risikoangepassten Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage) auszurüsten. Die Anlage ist nach geltenden Regeln auszuführen. Das Auslösen der Sprinkleranlage ist über die

Brandmeldezentrale unmittelbar auf die Alarmierung der Werksfeuerwehr aufzuschalten. Einzelheiten sind rechtzeitig mit der Werkfeuerwehr festzulegen.

- 4.2.2.20 Der bestehende Lagerbereich (NPM-Lager) ist entsprechend dem Brandschutzgutachten in Verbindung mit dem Ergebnis der externen Prüfung mit einer zusätzlichen risikoangepassten Löschanlage (Objektschutzanlage) auszurüsten.
- 4.2.2.21 Im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr sind in den Gebäuden geeignete Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl einzubauen. Werden Rettungs- oder Angriffswege über offene Gänge und/oder begehbare Dächer auf das Grundstück geführt, sind Wandhydranten oder Entnahmestellen trockener Löschwasserleitungen an diesen Ausgängen vorzusehen.
- 4.2.2.22 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge für Löscharbeiten (Grundschutz) von 192 m<sup>3</sup>/h über mindestens 2 Stunden erforderlich und entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen. Als Löschwasserentnahmestellen sind Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Die Entfernung der neu zu errichtenden Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) von den Erweiterungen der Rohbauhallen 2 und 2/1 darf nicht weniger als 15-20 m betragen. Der Fließdruck an den Entnahmestellen (Hydranten) muss mindestens 3,0 bar betragen.
- 4.2.2.23 Die Bedachung ist so auszubilden, dass eine Brandausbreitung innerhalb des Brandabschnittes/Brandbekämpfungsabschnittes über das Dach behindert wird. Dies gilt z. B. als erfüllt bei Dächern
- Nach DIN 18234-1 einschließlich Beiblatt 1 oder
  - Mit tragender Dachschale aus mineralischen Baustoffen (wie Beton oder Porenbeton) oder
  - Mit Bedachungen aus nicht brennbaren Baustoffen

Im Bereich von Dachdurchdringungen ist durch konstruktive Maßnahmen eine Brandweiterleitung zu verhindern.

- 4.2.2.24 Die Rohbauhallen 2 und 2/1 sind mit einer Blitzschutzanlage, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und Innerer Blitzschutz) auszurüsten.
- 4.2.2.25 Für die gesamten Gebäude ist im fertigen Ausbauzustand eine ausreichende Funkversorgung für tragbare BOS-Funkgeräte im 2m-Wellenbereich (165-175 MHz) bei 1 Watt Sendeleistung durch einen Sachkundigen nachzuweisen. Der Funkverkehr muss innerhalb der gesamten Gebäude, sowie von außen nach innen und umgekehrt gewährleistet sein. Ist eine ausreichende Funkversorgung nicht gegeben, ist eine „**Feuerwehr-Gebäudefunkanlage**“ entsprechend den geltenden technischen Richtlinien zu installieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Funkversorgung im Rohbauzustand nicht in jedem Fall Rückschlüsse auf die Funkversorgung im fertigen Ausbauzustand zulässt. Die Gebäudefunkanlage ist so auszulegen, dass ein gleichzeitiger Funkverkehr auf zwei Funkkanälen möglich ist. Einzelheiten sind rechtzeitig mit der Werkfeuerwehr einvernehmlich festzulegen.
- 4.2.2.26 Über das gesamte Anwesen sind bis zum Abschluss der Arbeiten Brandschutzpläne gemäß den Vorgaben der Werkfeuerwehr anzufertigen. Die Feuerwehrpläne müssen mindestens bestehen aus:
- Übersichtsplan
  - Geschoss-/Ebenenplan
  - Abwasserplan (Gesamtwerk)
- Eine Ausfertigung ist als PDF-Datei für die Hinterlegung im Einsatzleitsystem der ILS Mittelbaden dem Kreisbrandmeister zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten sind mit der Werkfeuerwehr einvernehmlich abzustimmen.
- 4.2.2.27 Für die Leitungsanlagen sind die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – Fassung November 2006) anzuwenden.

4.2.2.28 Für Lüftungsanlagen sind die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – Fassung November 2006) anzuwenden.

4.2.2.29 Systemböden sind entsprechend der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden – Fassung November 2006 – auszuführen.

### **4.2.3 Wasserrecht**

4.2.3.1 Oberirdische Betriebsrohrleitungen müssen gegen Korrosion und mechanische Beschädigung geschützt sein. Undichtigkeiten müssen leicht erkennbar sein.

4.2.3.2 Soweit sich entsprechende Anforderungen aus der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben, dürfen Abdichtungsmaßnahmen (Dichtflächen, Fugenausführungen) nur von Fachbetrieben nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeführt werden. Die Fugenabdichtungssysteme müssen den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen (Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen) entsprechen (Fassung Dezember 2003).

4.2.3.3 Auffangvorrichtungen (Auffangwannen, Auffangräume) sind regelmäßig zu kontrollieren (Verunreinigungen, Beschädigungen), ggfls. zu reinigen, sanieren. Die Kontrollabläufe sind in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.

#### **4.2.3.4 Wasserrechtliche Hinweise**

4.2.3.4.1 Im Rahmen der gesamten Bauphase ist bei den durchzuführenden Baumaßnahmen, beim Betrieb von Baumaschinen sowie der Unterhaltung von

Baustelleneinrichtungen und Materiallagern mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Motorenöle, Altöle und Kraftstoffe) so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen und zu verwenden, dass eine Verunreinigung in den Untergrund nicht zu besorgen ist. Die Anforderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAwS - ist zu beachten.

4.2.3.4.2 Die Aufstellflächen für die Container zum Lagern von Metallspänen aus der Nassbearbeitung müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Das Abschwemmen von wassergefährdenden Stoffen in die Kanalisation – auch durch Niederschlagswasser – ist zu vermeiden.

4.2.3.4.3 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Abwasser oder in den Untergrund gelangen.

#### **4.2.4 Arbeitsschutz**

4.2.4.1 Vor der Aufnahme des Anlagenbetriebes hat der Betreiber u. a. für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Fertigungsanlagen, den Arbeiten im Bereich Finish, Ultraschallprüfungen, Aluschleifarbeitsplätze, Fasswechselsarbeiten etc. arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Diese müssen stets aktuell gehalten werden. Bei Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes sind diese zu überarbeiten. Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen sind arbeitsplatzbezogene Unterweisungen vorzunehmen. Die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind im Betrieb umzusetzen und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Regierungspräsidium vorzulegen.

- 4.2.4.2. Der Zugang zu den Emissionsmessstellen (Halle 2.0 und 2.1), notwendige Arbeitsbühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, sowie Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gesichert sein. Die Geländer müssen eine Brüstungshöhe von mindestens 1 m aufweisen.
  
- 4.2.4.3 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte in den Fertigungsräumen an den Aluschleifarbeitsplätzen eingehalten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zu überprüfen. Überprüfungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Insbesondere in den Bereichen, in denen eine Rückführung abgesaugter Luft aus den Arbeitsbereichen erfolgt.
  
- 4.2.4.4 Im Gebäudekomplex ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.
  
- 4.2.4.5 Die Fluchtwege mit den dazugehörigen Türen müssen gekennzeichnet sein. Diese Türen müssen sich von Innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung angewiesen sind. Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
  
- 4.2.4.6 Kraftbetätigte Türen/Tore müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
  
- 4.2.4.7 Tore mit elektrischem Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit dem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein.

- 4.2.4.8 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle auszulegen oder aufzuhängen.
- 4.2.4.9 Die Verkehrswege in der Halle sind von den übrigen Flächen durch Kennzeichen abzugrenzen (z.B. Farbe, Bodenbeläge).
- 4.2.4.10 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren wie z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Notschalter, raumluftechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zulassen. Die Prüfprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.4.11 Ortsfeste Regale für Einsatzstoffe wie z. B. Kleber, die nicht mit spurgebundenen Flurförderfahrzeugen be- oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen – auch an Durchfahrten – durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten, nicht mit dem Regal verbunden und gelb-schwarz gekennzeichneten Anfahrerschutz gesichert sein.
- 4.2.4.12 Die Lüftungstechnischen Anlagen sind entsprechend der VDI 3803 „Raumluftechnische Anlagen – bauliche und technische Anforderungen“ zu installieren und nach der VDI „Betreiben von Raumluftechnischen Anlagen“ zu betreiben.
- 4.2.4.13 Arbeitsschutzrechtliche - Hinweise
- 4.2.4.13.1 Bei sämtlichen lämerzeugenden Maschinen und Apparaten sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch gesonderte Fundamentierung, Lagerung auf Schwingmetall, Kapselung, Gummierung, schallschluckende Gestaltung der Decken und Wände), so dass ein Schallpegel von 85 dB(A) in Räumen mit ständigen Arbeitsplätzen nicht überschritten wird. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Personen, die sich in Lärmbereichen



aufhalten, sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie zu benutzen haben.

4.2.4.13.2 Der Anlagenbetreiber darf den Beschäftigten nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den Anforderungen des § 7 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Bei Neubeschaffungen von Maschinen und Anlagen ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen zu beachten (z.B. Konformitätserklärung, Kennzeichnung, Betriebsanleitung etc.)

4.2.4.13.3 Wenn für Be- und Entladevorgänge die LKWs in geschlossene Bereiche hineinfahren, hat nach § 7 der Gefahrstoffverordnung der Arbeitgeber festzustellen, inwieweit Beschäftigte bei Ihren Tätigkeiten in der Halle Dieselmotoremissionen (DME) ausgesetzt sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen.

4.2.4.13.4 Auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - Lärm Vibrations-ArbSchV) vom 06. März 2007 (BHBl. i S. 261) wird hingewiesen.

4.2.4.13.5 Bei der Installation der elektrischen Anlagen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in feuchten und nassen Bereichen und Räumen - DIN VDE 0100 Teil 737 - anzuwenden.

4.2.4.13.6 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

#### **4.2.5 Naturschutz**

- 4.2.5.1 Die Baufeldfreimachung ist auf die Monate außerhalb der Brutperiode zu legen und somit nicht in den Zeitraum März bis August. Sollte die Baufeldfreimachung zwingend innerhalb des Brutzeitraumes durchgeführt werden müssen, ist vorab durch sachkundiges Personal der Bereich zu begehen, um aktuell genutzte Nester ausfindig zu machen. Diese Personen sind vorab der unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Rastatt und dem Regierungspräsidium zu nennen.

## **Begründung**

### **I.**

#### **5.1 Sachverhalt**

##### **5.1.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens**

Die Firma Daimler AG betreibt am Standort Rastatt, Mercedesstr. 1, eine Anlage zur Fertigung von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 380.000 Fahrzeugen im Jahr.

Mit Schreiben vom 22.10.2015 hat die Daimler AG Mercedes-Benz Werk Rastatt die Genehmigung für die Änderung ihrer bestehenden PKW-Fertigung auf ihrem Betriebsgelände Mercedesstr. 1 und den Betrieb der geänderten Anlage beantragt. Dabei handelt es sich im wesentlichen im Bereich Karosserie-Rohbau um die Errichtung zweier Gebäudehallen für die Inbetriebnahme einer neuen Fahrzeugproduktionsreihe. Gleichzeitig ändert sich mit Einführung der neuen Fahrzeugbaureihe das Anlieferungskonzept für die Karosserieteile. Die benötigten Teile sollen zukünftig statt mit der Bahn per LKW angeliefert werden. Mit dem Bau und der Inbetriebnahme der neuen Halle für die neue Fahrzeugbaureihe ist keine Erhöhung der PKW-Fertigungskapazität von 380.000 Stück pro Jahr vorgesehen.

Des Weiteren hat die Daimler AG mit Schreiben vom 22.10.2015 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Produktionshallen auf der Grundlage des § 8 a BImSchG gestellt. Diesem Antrag hat das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 18.03.2016 stattgegeben.

##### **5.1.2 Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls**

Der Bau von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von mehr als 100.000 Stück je Jahr erfordert die Durchführung einer UVP, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vorgelegt. Das Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls wurde behördenintern am 21.12.2015

durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, wurde am 21.12.2015 auf der Homepage des Regierungspräsidiums veröffentlicht. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf Ziffer 5.2 und den Akteninhalt verwiesen

### **5.1.3 Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Die genannten Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage bedürfen einer Genehmigung. Das Regierungspräsidium hat ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Vollständigkeit wurde mit Schreiben vom 16.12.2015 bestätigt. Die für das Verfahren nach dem BImSchG vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 16.12.2015 mit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Rastatt und dem Regierungspräsidium Karlsruhe sowie im Staatsanzeiger eingeleitet.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen fand in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 03.02.2016 statt. Die gesetzliche Einwendungsfrist endete am 17.02.2016.

Die Fachbehörden der Stadt Rastatt und dem Landratsamt Rastatt wurden mit Schreiben vom 28.10.2015 am Verfahren beteiligt.

### **5.1.4 Verfahren zur Behandlung der Einwendungen**

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden acht Einwendungen erhoben. Die Einwender wohnen alle in dem Ortsteil „Münchfeld/Siedlung“, zum Teil an der B 3, zum Teil 50 m bis 70 m von der B 3 entfernt. Die Münchfeldstraße sowie die Schwarzwaldstraße befinden sich ebenfalls in diesem Ortsteil. Der Ortsteil „Münchfeld/Siedlung“ ist rund 3000 m von der Anlage der Firma Daimler entfernt.

Entlang der Bundesstraße B3 (Badener Straße) sind im Stadtteil Münchfeld folgende Bebauungspläne rechtsverbindlich:

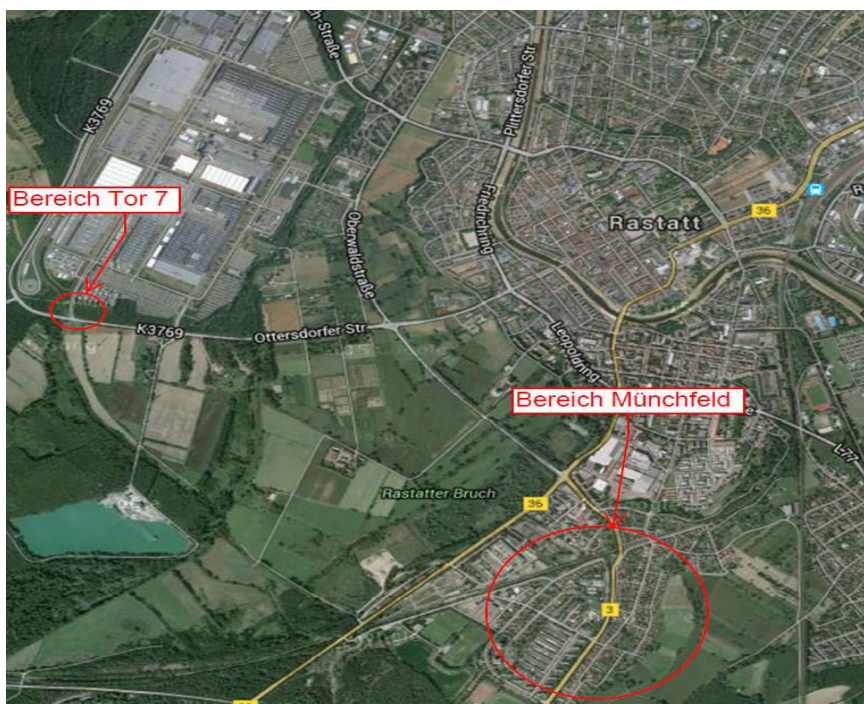
- Westlich der B3: **Bebauungsplan „Münchfeld“** (aufgestellt am 02.04.1968, zuletzt geändert durch die 4. Änderung rechtskräftig seit dem 30.11.2002).

Die an der Badener Straße angrenzenden Flächen sind als Allgemeines Wohngebiet WA, als Gemeinbedarfsflächen (Schule / Sporthalle / Kindergarten) und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielfläche“ festgesetzt. (Die dahinter liegenden Bauflächen sind als Reine Wohngebiete WR festgesetzt.)

- Östlich der B3: **Bebauungsplan „Münchfeld Süd-Ost“** (rechtskräftig seit 10. März 2000) und **Bebauungsplan „Münchfeld Süd-West“** (rechtskräftig seit 10. März 2000)

Darin sind die Flächen zwischen der Badener Straße und der Münchfeldstraße als Allgemeine Wohngebiete WA festgesetzt.

Die übrigen Flächen entlang der B3 befinden sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB, wobei ihr Gebietscharakter ebenfalls einem allgemeinen Wohngebiet WA entspricht.



Die Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 8.3.2016. Das stenographische Wortprotokoll wurde den Einwendern zugesandt.

Nach Zusendung des Wortprotokolls beantragte die Einwenderin Sutter am 24.05.2016 eine Passage des Protokolls abzuhören. Am 14.06.2016 wurde dem Vertreter der Einwenderin die fragliche Passage des Wortprotokolls in der Behörde vorgespielt.

## **5.2 Vorprüfung Umweltverträglichkeitsstudie, zusammenfassende Darstellung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1 a der 9. Verordnung zum BImSchG.**

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren war nicht erforderlich, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich zieht.

Das beantragte Vorhaben unterliegt als Änderung einer Anlage nach Nr. 3.14 Spalte 2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.

Bei Verfahren, die unter das Umweltverträglichkeitsgesetz fallen, sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens im Rahmen einer Vorprüfung die zu erwartenden bedeutsamen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter, des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu ermitteln (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Ermittlung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und ggfls. Dritter gem. § 3 c zusammenfassend darzustellen und zu bewerten.

Die Darstellung der Auswirkungen basiert u.a. auf folgenden Unterlagen:

- 1 Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

für die geplante Erweiterung der Rohbauhalle 2 und 2/1 auf dem Gelände des Mercedes-Benz Werkes in Rastatt des TÜV Süd Industrie-Service GmbH vom 19.10.2015, Auftragsnummer 2427503 Pos. 10

- 2 Fachstellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Erweiterung der Rohbauhalle 2 und 2/1 auf dem Gelände des Mercedes-Benz Werkes in Rastatt des TÜV Süd Industrie-Service GmbH vom 13.11.2015, Auftragsnummer 2427503 Pos. 20
- 3 Prognose von Schallimmissionen an der umgebenen Wohnbebauung durch die geplante Erweiterung der Rohbauhallen 2.0 und 2.1 auf dem Gelände des Mercedes-Benz Werkes in Rastatt der DEKRA Automobil GmbH vom 16.11.2015, Projekt-Nummer 555035150

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten sind:

- Firma Daimler AG betreibt seit Jahrzehnten am Standort Rastatt eine Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugen mit einer genehmigten Stückzahl von 380.000 je Jahr. Durch das geplante Vorhaben wird die Stückzahl der Kraftfahrzeuge nicht verändert.
- Durch die Errichtung bzw. den Anbau der beiden Hallen 2 und 2/1 werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Flächen befinden sich innerhalb des bestehenden Werksgeländes.
- Durch das neue Vorhaben entsteht kein Produktionsabwasser, lediglich unverschmutztes Niederschlagswasser und Sanitärabwasser. Der Wasserbedarf und die Abwasserentsorgung werden im Rahmen bestehender Erlaubnisse abgedeckt. Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Da keine Erhöhung der Produktionszahlen vorgesehen ist, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich entstehender Abfälle.

- Durch das Vorhaben tritt keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Luftschadstoffe oder Gerüche auf. Durch die Errichtung und Inbetriebnahme von neuen Fertigungsanlagen werden die Fertigungslinien alter Anlagen abgebaut. Es werden somit keine zusätzlichen Abluftströme erzeugt. Die durch das Vorhaben entstehende Luftschadstoffe und Gerüche liegen weit unterhalb der Bagatellmassenströme. Es werden dadurch keine nachteiligen Umwelteinwirkungen am Standort Rastatt auftreten.
- Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch durch Lärm sind als gering einzustufen.

Durch das Vorhaben selbst kommt es nicht zu signifikanten Änderung der Lärmsituation. Die erhöhten prognostizierten Immissionswerte zur Nachtzeit werden hauptsächlich durch die An- und Abfahrten der Mitarbeiter beim Schichtwechsel erzeugt. Für die übrigen Betriebszeiten werden die zulässigen Immissionswerte unterschritten. Nach der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) können die für zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage) und soweit dies nach der gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gegeben sind die eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde. Für diesen Schichtwechselzeitraum wurde daher an zwei von vier Immissionsorten Gemengelagewerte festgesetzt.

Das neue Anlieferkonzept bedingt für die Rohbauhallen täglich 100 neue LKW mehr auf dem Betriebsgelände. Die nach dem vorliegenden Lärmgutachten ermittelten Beurteilungspegel der Gesamtzusatzbelastung innerhalb des Tagzeitraumes (von 06:00 Uhr bis 22:00Uhr) von 43,5 dB (A) zeigt, dass der zulässige Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) an allen Immissionsorten un-



terschritten wird. Die Betrachtung im Nachtzeitraum zeigt, dass ohne den Schichtwechsel, bei einem Verkehrsaufkommen von maximal 15 LKWs in der lautesten Stunde für die Erweiterungshallen 2 und 2/1 und bei einer Gesamt-LKW-Belastung für das Betriebsgelände von maximal 36 LKWs, der zulässige Immissionswert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Gesamtzusatzbelastung je Immissionsstandort von 34,4 dB(A) bis 39,9 dB(A) eingehalten wird. Unter der Berücksichtigung der lautesten Stunde, welche den Schichtwechsel der Mitarbeiter noch beinhaltet, wird bei einem Gesamt LKW-Verkehr von insgesamt 36 LKWs zur lautesten Stunde (zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr bzw. zwischen 05:00 Uhr und 06:00Uhr) eine Gesamtzusatzbelastung am Standort IO 1, Buchenstr. 38 mit 43,5 dB(A) und am Standort IO 2, Siemensstr. 1 von 41,2 dB(A) ermittelt.

Insoweit wurden die LKWs insgesamt auf maximal 36 LKWs ( in Verbindung mit dem Gemengelagewert) beschränkt. Aus dem anlagenbedingten Verkehr ergeben sich daher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtlärsituation.

Die betriebsveranlasste Zunahme der Verkehrsgeräusche aufgrund des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht entscheidungsrelevant.

Zwar ist der Kreis der „Auswirkungen“, die in die Umweltprüfung einzubeziehen sind, grundsätzlich weit zu ziehen: Er umfasst die unmittelbaren und mittelbaren, die sekundären, die kumulativen, die kurz-, mittel- und langfristigen, die ständigen und vorübergehenden sowie die positiven und negativen Umweltfolgen des zu prüfenden Vorhabens. Dabei darf jedoch nicht ausgeblendet werden, dass die Umweltprüfung eine bestimmte Zulassungsentscheidung vorbereiten soll. Sie hat sich deshalb auf solche Umwelteffekte zu konzentrieren, die bei dieser Entscheidung möglicherweise zu berücksichtigen sind. Außer Betracht bleiben hingegen Auswirkungen, bei denen nach dem materiellen Prüf- und Entscheidungsprogramm des Zulassungsverfahrens, in dem die Umweltprüfung durchgeführt wird, von vornherein feststeht, dass sie nicht entscheidungsrelevant sein können.

Die Verkehrsgeräusche auf den öffentlichen Verkehrsflächen werden nach dem materiellen Zulassungsrecht nach Nr. 7.4 TA Lärm bestimmt. Alle anderen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht entscheidungsrelevant

Die durch die Zunahme des An- und Abfahrtsverkehrs bedingte Schadstoffzunahme von vorwiegend Staub im öffentlichen Verkehrsraum ist ebenfalls nicht entscheidungsrelevant. Die LKWs sind für den Straßenverkehr zugelassen. Rechtsgrundlage sind insoweit Typengenehmigungsvorschriften, hier die Verordnung 595/2009/EG im den Durchführungsvorschriften, deren Vollzug in der Hoheit des Kraftfahrtbundesamtes und der Straßenverkehrsbehörden liegt.

- Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sind als unerheblich bzw. gering einzustufen.
- Pflanzen und Biotope werden durch die Maßnahme nicht betroffen, so dass auch aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde. Auf die geschützten europäischen Vogelarten ist zu achten. Für das Gelände liegt keine artenschutzrechtliche Relevanz vor.

Relevante Auswirkungen sind auf die Schutzgüter und damit sowohl auf den Menschen wie auch auf Fauna und Flora durch Emissionen aus dem Rohbauerweiterungen 2 und 2/1 nicht zu erwarten.

Nach einer abschließenden Gesamteinschätzung war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG durch Einstellung in die Internetseite des Regierungspräsidiums sowie durch Aushang an der Amtstafel des Regierungspräsidiums bekannt gegeben.

## II.

### 5.3 Rechtliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

#### A. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

##### 5.3.1 Anspruchsgrundlage

Das geplante Vorhaben mit dem zuletzt beantragten Inhalt und Umfang bedarf gem. §§ 16, 6, 5 BImSchG i.V. m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV und der Ziffer 3.24 Verfahrensart G, Anlagenart E des Anhangs der 4. BImSchV einer Genehmigung.

Infolge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG waren die unter Nr. 1.2 genannten weiteren öffentlich-rechtlichen Zulassungen in diese Genehmigung einzubeziehen.

##### 5.3.2 Genehmigungsverfahren

Die genannten Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung i.S. des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 2 der 4. BImSchV, Nummer 3.24 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung dar und bedürfen einer Genehmigung, da durch sie nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchgeführt.

Das Verfahren ist ordnungsgemäß nach Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt worden. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 10 der 9. BImSchV zur Bekanntmachung des Vorhabens und zur Auslegung des Antrag sind beachtet worden. Insbesondere wurden folgende Behörden am Verfahren gem. § 10 Abs. 5 beteiligt und zum Antrag gehört:

1. Stadt Rastatt, Fachbereich Stadt- und Grünplanung

2. Stadt Rastatt, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Baurecht
3. Landratsamt Rastatt, Rechts-, Kommunal- und Ordnungsamt, Kreisbrandmeister
4. Landratsamt Rastatt, Gesundheitsamt Infektionsschutz/Umwelt
5. Landratsamt Rastatt, Umweltamt Wasser/Boden/Altlasten
6. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21

Die Träger öffentlichen Belange hatten hinsichtlich der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wie auch gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen erhoben, die nicht durch Auflagen beseitigt werden können.

Die erforderliche Zustimmung zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wegen der Überschreitung des Baufensters hat die Stadt Rastatt erteilt.

Die erforderliche Zustimmung zu den Abweichungen nach § 56 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) von Anforderungen der IndustrieBauRL wurde durch die Stadt Rastatt erteilt.

Die acht fristgemäß eingegangenen Einwendungen wurden in dem vorgesehenen Erörterungstermin gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 14 ff der 9.BImSchV in Rastatt erörtert. Hinsichtlich des rechtmäßig durchgeführten Erörterungstermins gem. § 18 der 9. BImSchV wird auf das Protokoll verwiesen. Das Protokoll wurde den Einwendern gem. § 19 Abs. 2 der 9.BImSchV zugesandt.

Dem Vertreter der Einwenderin Sutter wurde das Wortprotokoll an der erbetenen Stelle in der Behörde vorgespielt.

Die Änderungsgenehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Den Einwendern wird der Genehmigungsbescheid zugestellt.

### **5.3.3. Inhalt der Einwendungen**

Inhaltlich wurde durch die Einwender die Lärmzunahme sowie die Zunahme des Schadstoffausstoßes durch den LKW-Verkehr, hervorgerufen durch das neue Anlieferkonzept der Firma Daimler, bemängelt. Die Einwender gehen in ihren Einwendungen davon aus, dass der zukünftige LKW-Verkehr über die BAB Anschlussstelle Rastatt Süd erfolgen werde und daher der Schwerlastverkehr auf der B 3 durch den Ortsteil Münchfeld/Siedlung zunehmen wird.

Hinsichtlich des Inhaltes wird im Übrigen auf die Verfahrensakte verwiesen. Die Behandlung der Einwendungen erfolgt in Ziffer 6.

## **B. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

### **5.3.4 Grundlage der Entscheidung**

Dem Genehmigungsantrag war stattzugeben.

Die Genehmigung ist nach §16, 6 BImSchG zu erteilen. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, weil sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Belange wie die des Arbeitsschutzes dem Anliegen nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben zur Errichtung der beiden Rohbauhallen 2 und 2/1 sowie die Änderung des Anlieferkonzeptes sind mit den unter Abschnitt 4 festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 12 sowie den inhaltlichen Beschränkungen in Ziffer 1.5 und 1.6 dieser Entscheidung und unter Berücksichtigung der Auflagen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den rechtzeitig erhobenen Einwendungen genehmigungsfähig.

### **5.3.5. Umfang der Entscheidung**

Die Genehmigung schließt gem. § 13 folgende öffentlich-rechtlichen Zulassungen mit ein:

- die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO) sowie
- die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters.
- die Abweichung nach § 56 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) i.V.m Ziffer 7.5 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) (hinsichtlich der Überschreitung des Brandbekämpfungsabschnitts in Rohbauhalle 2)
- die Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO von der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) Ziffer 7.5 (hinsichtlich der nichtdurchgängigen lichten Raumhöhe von 12 m in Rohbauhalle 2)
- die Abweichung von der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) Ziffer 5.6 nach § 56 Abs. 1 LBO (hinsichtlich der Laufweglänge in der Rohbauhalle 2.0 und 2.1 )
- die Abweichung von der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) Ziffer 5.6 nach § 56 Abs. 1 LBO (hinsichtlich der Laufweglänge von den Produktionsflächen bis zum Erreichen des Hauptganges in der Rohbauhalle 2.0 und 2.1)

### **5.3.6 Begründung im Einzelnen**

#### **5.3.6.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG**

Die Genehmigung war zu erteilen, da die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.

Gegenstand der Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr. 1 ist die Erfüllung von Pflichten, die sich aus § 5 oder auf Grund einer nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergeben. Dabei sind nach § 5 Abs.1 BImSchG Anlagen - bei Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt - so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. § 5 Abs. 1 Nr. 2 fordert, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

### **Luftreinhaltung**

Genehmigungsbedürftige Anlagen und ihre Nebenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die geplante Erweiterung der Rohbauhallen mit Ihren Fertigungslinien ist mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen so ausgerüstet, dass die durch den Fertigungsprozess entstehenden Luftschadstoffe entsprechend dem Stand der Technik minimiert werden, und die nach TA Luft vorgegebenen Grenzwerte sicher eingehalten werden. Bei den Luftschadstoffen handelt es sich im Wesentlichen um Staub aus den Schweißanlagen, die erfasst und über Dach abgeleitet werden. Der gesetzlich vorgegebene Bagatellmassenstrom von Staub zur Bestimmung der Immissionswerte wird weit unterschritten. Der vom Gesetzgeber vorgegebene Staubgrenzwert von  $20 \text{ mg/m}^3$  wird vom Betreiber mit einer Grenzwertsetzung von  $1 \text{ mg/m}^3$  deutlich abgesenkt. Der Grenzwert wird durch eine Überwachungseinrichtung kontrolliert. Die gesetzlichen Vorgaben werden somit sicher eingehalten.

### **Gerüche**

Grundsätzlich ist eine Geruchsimmission nach Nr. 3 der GIRL-Richtlinie zu beurteilen. Der festgelegte Wert bei Wohn/Mischgebieten liegt dabei bei 0,10 Geruchstundenhäufigkeit. Die durch den Fertigungsprozess entstehenden Geruchsemissionen sind als irrelevant einzustufen.

## Lärm

### **Betriebsgeräusche**

Hinsichtlich des Lärms wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Anforderungen aus der dem Antrag zugrundeliegenden Lärmimmissionsprognose keine erheblichen Lärmbelastungen im Umfeld der Gesamtanlage zu erwarten sind:

### **Tagzeit**

Während des Tagzeitraumes ergibt sich aus der Immissionsberechnung, dass die durch die Produktions- und Verkehrsgeräusche (inkl. Verkehr auf den Mitarbeiterparkplätzen während des Schichtwechsels) verursachte Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tagzeitraum um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die Zusatzbelastung tagsüber ist als irrelevant einzustufen.

### **Nachtzeit**

In der Nachtzeit waren jedoch zwei Gemengelagewerte festzulegen.

Die Schalltechnische Prognose zeigt, dass an den beiden Messpunkten IO 1, Buchenstr. 38 und am IO 2 Siemensstr. 1 der für ein Allgemeines Wohngebiet geltende Immissionswert von 40 dB(A) zur Nachtzeit mit 43,5 dB(A) und 41,2 dB(A) überschritten ist. Die Überschreitungen werden aber nicht durch die geplanten Änderungen hervorgerufen, sondern durch den Arbeiterschichtwechsel (Parkplatzlärm). Parkplatzlärm ist dabei stets der Anlage zuzurechnen.

Die Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum führen, aufgrund der gesetzlich niedrigen Werte, daher zu Überschreitungen an zwei, (IO 1 und IO 2) der vier Immissionsorte durch den Schichtwechsel. Der Schichtwechsel erfolgt um 22:00 Uhr und um 06:00 Uhr. In den Zeiten vor und nach dem Schichtwechsel erfolgt die An- und Abfahrt der Mitarbeiter, die mit dem PKW bzw. dem Motorrad zur Arbeit fahren. An- und Abfahrgeräusche sowie Tü-



renschlagen beeinflussen den Lärmwert. In den übrigen Nachtzeiten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Werte eingehalten.

An den IO 1 und IO 2 wird daher ein Gemengelagerwert lediglich während der Schichtwechsel in der Nacht wie folgt daher festgesetzt

Allgemeines Wohngebiet (WA), IO 1 (Buchenstr. 38)	43,5 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet (WA), IO 2 (Siemensstr. 1)	41,2 dB(A)

Nach der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) können die für zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage) und soweit dies nach der gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte sind für ein Allgemeines Wohngebiet für die Nachtzeit während des Schichtwechsel (lauteste Stunde) von 40 dB (A) auf 43,5 für den Standort IO 1 (Buchenstr. 38) und 41,2 dB(A) am Standort IO2 (Siemenstr.1) daher zulässigerweise festgelegt worden, denn der Stand der Lärminderungstechnik für das Vorhaben wurde ausgeschöpft, denn die Gebäude und die verfahrenstechnischen Anlagenänderungen werden nach dem Stand der Technik ausgeführt.

### **Lärm durch LKW-Bewegungen auf dem Betriebsgrundstück**

Zur Einhaltung des Gemengelagerwertes wurde in Ziffer 1.6 der An- und Abfahrtsverkehr infolge des neuen Anlieferkonzepts auf dem Betriebsgrundstück auf maximal 15 LKWs in der lautesten Stunde für die Rohbauhallen 2 und 2/1 sowie den Gesamt LKW-Verkehr für das Betriebsgrundstück auf 36

LKWs im Nachtzeitraum, lauteste Stunde beschränkt, um die oben genannten Immissionswerte in der Nacht einzuhalten.

### **Lärm durch betriebsveranlasste Verkehrsgeräusche auf öffentliche Verkehrsflächen**

Der durch den An- und Abfahrtsverkehr bedingte Lärm im öffentlichen Verkehrsraum war nicht zu beurteilen, da eine Vermischung des Lieferverkehrs der Firma Daimler für das geplante Vorhaben mit dem übrigen Verkehr auf der K 3769 vorliegt.

Nr. 7.4 Abs. 1 TA Lärm stellt klar, dass Straßenverkehrslärm durch An- und Abfahrtsverkehr einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage dieser außerhalb des Betriebsgrundstücks und seines Ein- und Ausfahrtsbereichs auf öffentlichen Straßen - nur - unter bestimmten, im Einzelnen angeführten Voraussetzungen zuzurechnen ist.

Nach Nr. 7.4 Abs. 1 gilt: Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Nach VG Stuttgart 16. Kammer Urteil vom 31.01.2001 16 K 2547/00 sind Geräusche des Zu- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage außerhalb des Betriebsgrundstücks entstehen, der zu beurteilenden Anlage nicht zuzurechnen und nicht zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen, wenn bereits eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist. Das BVerwG stellt in einem Urteil fest (NVwZ 97, 276) darauf ab, ob der Lärm verursachende Verkehr noch als Ziel- bzw. Quellverkehr der Anlage in Erscheinung tritt und führt aus:

„Solange der an- und abfließende Verkehr also nicht mehr bzw. noch nicht in den allgemeinen Straßenverkehr integriert ist, ist er dem Betrieb zuzurechnen“.

Nach den Antragsunterlagen und nach Aussage des Antragstellers wird der zukünftige LKW-Verkehr über Tor 7 abgewickelt. Die Zu- und Abfahrt des Betriebsgeländes mündet daher in die K 3769. Eine Kreisstraße dient dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises bzw. dem innerörtlichen Verkehr einer kreisfreien Stadt. Ferner auch dem Verkehr zwischen zwei benachbarten Landkreisen bzw. dem Verkehr zwischen einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt. In der Kreisstraße 3769 findet infolgedessen eine Vermischung mit dem allgemeinen örtlichen und überörtlichen Verkehr statt. Der Daimler-LKW-Verkehr ist daher auf der K 3769 schon im allgemeinen Straßenverkehr aufgegangen.

### **Abwasser**

Es entsteht im Prozess kein Produktionsabwasser. Es fallen lediglich Sanitär- und Niederschlagswasser an.

### **Abfall**

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

### **Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Insgesamt bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das geplante Vorhaben, die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt werden.

### **Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- Von der Anlage oder vom Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Wie die Firma Daimler AG dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird, hat sie im Genehmigungsantrag (Ordner 1, Seite 36) erläutert:

- Alle Ver- und Entsorgungsleitungen werden von der Anlage getrennt
- Die Anlagentechnik besteht hauptsächlich aus Stahlbau, Maschinenteknik und Elektroversorgung und kann problemlos zurückgebaut werden.
- Abfällen werden ordnungsgemäß entsorgt

Damit wird den in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Anforderungen entsprochen.

#### **5.3.6.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.2 BImSchG (Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften)**

Die Genehmigung war zu erteilen, da auch die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigungserteilung setzt überdies voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Um die Vorgaben dieser sonstigen rechtlichen Vorschriften zu erfüllen, sind entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt worden.

##### **5.3.6.2.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Die baulichen Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ehemaliges Versuchsgut im Gewann Oberwald, 2. Änderung. Das bauliche Vorhaben wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit der Befreiung zum Baufenster ausgeführt.

#### **5.3.6.2.2 Brandschutz**

Die Gutachten Büro Halfkann + Kirchner Partner GmbH zur Erweiterung von Bau 2 (Stand: 16.11.2015, Index A2, Vorgang 1504-502-G 0035-fud.doc) und Erweiterung Bau 2/1 (Stand: 16.11.2015, Index A.2, Vorgang 1504-501-G 0093-fud.doc) sind Bestandteil der Entscheidung nach Ziffer 1.1. Darin wurde nachgewiesen, dass der Brandschutz mit der Umsetzung der Nebenbestimmungen in Ziffer 4.2.2. und den Abweichungen von LBO i.V.m. der Industriebaurichtlinie sichergestellt ist.

#### **5.3.6.2.3 Wasserrecht**

Die Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden durch die Festsetzungen von Nebenbestimmungen erfüllt.

#### **5.3.6.2.4 Arbeitsschutz**

Die Belange des Arbeitsschutzes werden beim Vorhaben eingehalten, in dem die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

#### **5.3.7 Begründung der Nebenbestimmungen**

Dem Genehmigungsantrag kann unter den im Abschnitt 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### **5.3.7.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### 5.3.7.1.1 Luftreinhaltung

Die Aufforderung zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes und zur Emissionswertermittlung unter Ziffer 4.1.1 wird konkretisiert durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002. Die Einstufung der genannten Anlage erfolgt unter Nr. 5.2 der TA Luft. Zusätzlich hat der Betreiber die Einhaltung eines Staubgrenzwertes beantragt, der weit unterhalb des Grenzwertes der TA Luft liegt, um Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu treffen. Durch die im Genehmigungsbescheid angeordnete Maßnahmen und der Emissionsermittlung wird sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die Emissionen sicher eingehalten werden.

#### 5.3.7.1.2 Lärm

Die festgesetzten Lärmwerte aus Ziffer 4.1.2.2 ergeben sich ebenfalls aus der TA. Lärm.

Es ist davon auszugehen, dass die in Ziffer 4.1.2.2 und in Ziffer 1.5. festgesetzten Lärmwerte nach TA Lärm sicher eingehalten werden. Das Regierungspräsidium hat daher in der Nebenbestimmungen Ziffer 4.1.2.4 festgelegt, dass die Maßnahmen aus der Lärmprognose umzusetzen sind.

Das Regierungspräsidium hat unter der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2.3 eine Prüfung zur Einhaltung der unter Nr. 4.1.3.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte festgesetzt. Diese Pflicht kann festgesetzt werden, da sie erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten aus § 5 oder aus § 7 sicher zu stellen, denn durch die angeordneten Maßnahmen zur Ermittlung der Lärmwerte nach Inbetriebnahme der Anlage an ausgewählten Immissionswerten wird sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die nach dem Stand der Technik entsprechende Möglichkeiten zur Begrenzung von Lärmemissionen erfüllt werden. Eine abschließende Messung soll dies bestätigen.

Auflagen zur zeitlichen Beschränkungen von Baumaschineneinsätzen während der Bauphase sind aus der Baustellenlärmenschutzverordnung übernommen.

#### 5.3.7.1.3 Abfall

Die Auflagen unter der Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 regeln die Entsorgung entsprechend § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

### **5.3.7.2 Nebenbestimmung nach sonstigen einzuhaltender öffentlich rechtlicher Vorschriften**

#### **5.3.7.2.1 Baurecht**

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zulässig, da zum einen eine Befreiung zum Baufenster für 2 m erteilt wurde und zum anderen zur Errichtung der Bauwerke die Stadt Rastatt, unter Ziffer 4.2.1 entsprechende Forderungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung vorgegeben hat.

#### **5.3.7.2.2 Brandschutz**

Nach § 56 Abs. 1 LBO konnten die Abweichungen unter 4.2.2. erteilt werden, weil der vorbeugende Brandschutz gemäß Industriebaurichtlinie und Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg gesichert ist. Im jeweiligen Kapitel 4 der beiden Brandschutzkonzepte sind die gelisteten Abweichungen Nr. 1-5 mit den beschriebenen Kompensationen begründet.

Die Abweichungen von konkreten Forderungen aus der Industriebaurichtlinie bezüglich Ziff. 5.6 der Rettungsweglängen, Ziff. 7.5 der durchgängig lichten Raumhöhe und der Ziff. 7.5 der Brandbekämpfungsabschnittsflächen sind zulässig, da den Anforderungen von § 3 Abs. 1 LBO auf andere Weise wirksam entsprochen wird. Bezüglich der Rettungsweglängen wurde die objektspezifische Flucht- und Rettungswegsituation in einer Einzelfallbetrachtung durch Ingenieurmethoden untersucht. Nach Brandsimulationsprogrammen konnte festgestellt werden, dass die Nutzer ausreichend Zeit haben, sich aus den unmittelbaren gefährdeten brandherdnahen Bereichen zu entfernen ohne durch Brandprodukte gefährdet zu werden. Die Erhöhung der Brandbekämpfungsabschnittsflächen von 120.000 m<sup>2</sup> auf 144.000 m<sup>2</sup> wird kompensiert durch die deutliche Unterschreitung der nach IndbauRL zulässigen Brandlast von 100 kW/m<sup>2</sup> auf 28,7 kW/m<sup>2</sup>. Die Zulassung einer nicht durchgängigen Raumhöhe von 12 m wird durch die Anzahl der vorhandenen Öffnungsflächen im Dach sowie durch die geringe Brandlast begründet.



#### 5.3.7.2.3 Wasserrecht

Im Bereich der Fertigungslinien der Fahrzeugproduktion werden Stoffe eingesetzt, die wassergefährdende Eigenschaften besitzen. Nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Verwenden und zum Lagern wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen, sind in den Auflagen der Nebenbestimmung Nr. 4.2.3 vorgegeben.

#### 5.3.7.2.4 Arbeitsschutz

Zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes sind im Abschnitt 4.2.4 basierend auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und seine hierzu erlassenen Verordnungen Nebenbestimmungen, die u.a. die Grundpflicht zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 ArbSchG bzw. 3 § BetrSichV sowie Pflichten nach der Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung festgesetzt.

#### 5.3.7.2.5 Naturschutz

Die Auflage unter Ziffer 4.2.5.1 zur Erfüllungen von naturschutzrechtlichen Anforderungen für die Bauphase basiert auf § 43 NatSchG.

## **6. Behandlung der Einwendungen**

Die geltend gemachten Einwendungen stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und waren daher zurückzuweisen.

### **6.1 Auswirkungen von Lärm ausgehend von der geplanten Anlage auf den Ortsteil Münchfeld/Siedlung**

Es wurde eingewendet, das geplante Vorhaben, die Erweiterung des Karosserie-Rohbaus, werde zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen auf der B3 und den Wohngebieten Ortsteil Münchfeld /Siedlung führen.

Die Einwender stammen alle aus dem Ortsteil Münchfeld /Siedlung. Dieser Ortsteil liegt drei Kilometer entfernt von der geplanten Anlage. Das Gebiet ist zum Teil als allgemeines Wohngebiet und zum Teil als reines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Grundstücke der Einwender liegen, aufgrund der räumlichen Distanz von rund 3000 m zur Anlage im Blick auf die Gesamtbelastung durch Lärm, jedoch außerhalb des räumlichen Einwirkungsbereichs der geplanten Anlage. Liegt diese nach Nr. 1.2 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, befindet sich das betreffende Grundstück außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Ausgehend vom Lärmgutachten und den prognostizierten Beurteilungspegeln in der unmittelbaren Nachbarschaft ( IO 1 bis IO 4) ist aufgrund der Entfernung von 3 km davon auszugehen, dass die Lärmanteile der geplanten Anlage der Daimler AG/ Karosserie-Rohbau im Bereich Münchfeld/Siedlung als nicht wahrnehmbar einzustufen sind.

Flächen, die außerhalb des in Nr. 1.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs liegen, werden im Hinblick auf den Schutzgrundsatz nach § 5 Abs. 1 BImSchG nicht in die Betrachtung einbezogen.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen.

## **6.2 Lärmzunahme auf der B3 im Bereich Münchfeld/Siedlung im Zusammenhang mit der geplanten Anlage aufgrund des neuen Anlieferkonzepts:**

- Es wurde eingewendet, dass durch das neue Anlieferkonzept sich der zukünftige Verkehr um 300 LKW pro Tag steigern werde und ein Großteil werde zu Lasten des Ortsteils Münchfeld/Siedlung gehen.

Diese Einwendung entspricht nicht den Antragsunterlagen. Es wird durch die Umstellung von der Bahn auf LKW-Anlieferung lediglich eine Zunahme von 100 LKWs erfolgen.

Diese Einwendung war daher hinsichtlich der LKW-Zunahme nicht zutreffend und ist daher zurückzuweisen.

- Durch das neue Anlieferkonzept von Pressteilen aus Kuppenheim mit LKWs zum Daimler Werk Rastatt werde sich die Verkehrssituation an der Autobahnanschlussstelle Rastatt Nord so verändern, dass der Schwerlastverkehr von Norden kommend den Anschluss über Rastatt Süd nehmen wird und somit die Verbindung durch das Wohngebiet Münchfeld/Siedlung zum Daimlerwerk nutzt. Diese Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der B3 durch den Ortsteil Münchfeld/Siedlung werde daher zu einer nicht mehr tragbaren Lärmzunahme führen.

Nach dem Verkehrsführungsplan des Antragsstellers wird die Verkehrsführung des LKW-An- und Ablieferverkehrs im Zusammenhang mit dem Karosserie-Rohbaus wie folgt verlaufen: Die Verkehrsführung wird, wie in Ziffer 3.3. dargelegt, über den Norden erfolgen, so dass es durch den An- und Ablieferverkehr des zukünftigen Vorhabens nicht zu einer Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der B 3 durch den Ortsteil Münchfeld/Siedlung kommen wird. Daher wird es

im Ortsteil Münchfeld/Siedlung nicht zu einer Lärmbeeinträchtigung durch das Vorhaben kommen und damit auch nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen.

Um dies auf jeden Fall durch die Spediteure zu gewährleisten, wird der Antragsteller auf freiwilliger Basis eine derartige Verpflichtung in die Zulieferverträge aufnehmen. Dies wurde als Auflage in die Genehmigung in Ziffer 4.1.2.7 aufgenommen.

Diesen Einwendungen sind daher eigentlich unzutreffend, ihnen wurde aber entsprochen und sind daher zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist jedoch die Lärmimmission, selbst falls der zukünftige An- und Abliefer-LKW-Verkehr auf der B3 durch den Ortsteil Münchfeld/Siedlung verlaufen sollte, nicht mehr dem Betrieb der zu beurteilenden Anlage immissionsschutzrechtlich zu zurechnen.

Nach der Ziffer 7.4 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach der Rechtsprechung werden **Geräusche des Zu- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen**, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage außerhalb des Betriebsgrundstücks entstehen, der **zu beurteilenden Anlage nicht zugerechnet** und nicht zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen, wenn bereits eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist.

Im Ortsteil Münchfeld/Siedlung, der 3 km entfernt vom Daimler-Werk ist, handelt es sich beim An- und Abfahrtsverkehr des Antragstellers nicht mehr um anlagenbezogener Betriebsverkehr, da eine Vermengung mit dem öffentlichen Verkehr auf der B3 vorliegen würde. Bei dem An- und Ablieferverkehr würde es sich im Bereich Münchfeld/Siedlung infolgedessen um öffentlichen Verkehr handeln, da sich der Daimler-LKW-Verkehr in diesem Bereich bereits in den allgemeinen Straßenverkehr integriert hat.

Da dieser Lärm im Bereich des Ortsteils Münchfeld/Siedlung nicht mehr der Anlage bzw. dem Betrieb der Anlage zugerechnet werden kann, würde es sich bei der Lärmzunahme durch den zunehmenden LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen nur um eine Fernwirkung der immissionsschutzrechtlich zu beurteilen-

den Anlage handeln. Fernwirkungen sind nicht entscheidungserheblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nach Immissionsschutzrecht.

Auch aus diesem Grund sind die Einwendungen zurückzuweisen.

### **6.3. Schadstoffzunahme im Zusammenhang mit der geplanten Anlage aufgrund der Zunahme des LKW-Verkehrs auf der B3 im Bereich Münchfeld/Siedlung**

Es wurde eingewendet, dass durch das Anlieferkonzept und damit durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs im Ortsteil Münchfeld/Siedlung es zu einer Erhöhung von Staub und Stickoxide kommen werde.

Wie oben dargelegt, wird die Fahrroute über den Norden genommen, so dass es zu keiner Zunahme von Staub und Stickoxiden im Ortsteil Münchfeld/ Siedlung kommt.

Darüber hinaus sind Abgasemissionen von LKWs im öffentlichen Straßenverkehr nicht Gegenstand des Anlagenzulassungsrechts des BImSchG, auch wenn die LKWs eine genehmigungsbedürftige Anlage beliefern.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen.

### **6.4 Weitere Beeinträchtigungen aufgrund der Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der B3 im Bereich Münchfeld/Siedlung**

Bei den weiteren vorgetragenen Beeinträchtigungen im Hinblick auf

- die Gesundheit aller Anwohner
- den Grundstückswert
- den Gewerbebetrieb
- das Gebiet als Naherholungsregion
- die Verkehrssicherheit

- sonstige finanzielle Einbußen
- die entstehenden Vibrationen

handelt es sich ebenfalls um Fernwirkungen, denn diese Beeinträchtigungen entstehen ausschließlich als Konsequenz der Fernwirkung „Lärm“.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen.

Vorgetragene Argumente zur Begründung von erhobenen Einwendungen, die in dieser Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt bzw. abgehandelt wurden, werden hiermit vorsorglich zurückgewiesen, da sie sich für das Genehmigungsverfahren und für die zu treffende Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als unerheblich darstellten.

## 7. Gebühr

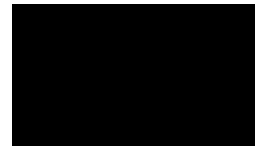
7.1 Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 16.11.2010 (GBI.Nr. 20 S. 1003 ff) und den Nrn. 8.1.1, 8.3.1, 8.7.2 sowie der Gebührenerleichterung (EMAS) von 10 % der Nr. 06 des Gebührenverzeichnisses ,und der Nr. 11.1.1 der Gebührenordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVerzWM) und der Ziff. 10.4 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) – GebVO MVI hierzu.

Bitte geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe  
**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST 600**

7.2 Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten zugrunde

Gesamtkosten  
darin enthaltene Baukosten  
darin enthaltene Anlagekosten



Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

### 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

gemäß Nr. 8.3.1 i.V. mit Nr. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses des UM  
und Nrn. 8.3.1 i. V. m. Nr. 8.1

aus

zuzüglich

ergibt:



### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß Nr. 8.7.2 des Gebührenverzeichnisses



**3. Ermäßigung der Gebühr nach EMAS um 10 v.H.**

Gem. Nr. 0.6 des Gebührenverzeichnisses UM



**4. Baurechtliche Genehmigung**

Gem. Nr. 11.1.1 GebVerzWM

50.300.000,00 €



**5. Befreiung nach § 31 BauGB**

Gem. Nr. 10.4 GebVO MVI



Die Gebühr beträgt damit insgesamt



Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.



## **8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burckhardt